

**Jagdbetriebsvorschriften 2023/2024**

Änderung vom 12. Juni 2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
Geändert: **932.111**  
Aufgehoben: –

---

*Die Direktion des Innern des Kantons Zug,*

gestützt auf § 42 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vom 15. Januar 2019<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS [932.111](#), Jagdbetriebsvorschriften 2022/2023 vom 27. Mai 2020 (Stand 11. Juni 2022), wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Jagdbetriebsvorschriften 2023/2024

**§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Anmeldung zur Jagd erfolgt mit dem offiziellen Gesuchsformular des Amts für Wald und Wild. Gesuche müssen bis spätestens Freitag, 18. August 2023 dem Amt vorliegen. Später eingereichte Gesuche können nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Folgekarten, Gastkarten ohne Waffe sowie Saisonkarten sind bis 16.00 Uhr des Vortags (Montag bis Freitag) zu bestellen oder können jederzeit online unter <http://www.zg.ch/de/natur-umwelt-tiere/arten-und-lebensraeume/jagen> gelöst und direkt ausgedruckt werden.

---

<sup>1)</sup> BGS [932.11](#)

### § 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3, Abs. 4

<sup>1</sup> Die Jagdausübung auf Rotwild ist während der Jagdzeit jeweils am Montag, Dienstag, Mittwoch und Samstag erlaubt. Die Jagdzeit dauert vom 1. September 2023 bis und mit 23. September 2023.

<sup>1a</sup> Die Jagdausübung auf Gamswild ist während der Jagdzeit jeweils von Montag bis Samstag erlaubt. Die Jagdzeit dauert vom 1. September 2023 bis 30. September 2023.

<sup>3</sup> Bei der Jagd auf Rotwild gelten folgende Vorschriften:

- b) **(geändert)** Ab dem 11. September 2023 sind zusätzlich auch Kälber jagdbar.
- c) **(geändert)** Die Bestandesreduktion gilt als ausreichend, wenn mindestens 24 Stück Rotwild erlegt sind. Zur Erreichung des Reduktionsziels oder zur Verbesserung des Geschlechterverhältnisses kann das Amt für Wald und Wild vom 25. bis 27. September 2023 via Infotelefon und/oder Internetseite des Amts für Wald und Wild (<http://www.zg.ch/de/natur-umwelt-tiere/arten-und-lebensraeume/jagen>) Zusatztage freigeben.
- e) **(geändert)** Zur Erreichung des Reduktionszieles des Rot- und/oder Gamswildes kann das Amt für Wald und Wild den 6. bis und mit 8. November 2023 als Zusatztage für den Rot- und/oder Gamswildabschuss gemäss § 7 der Jagdverordnung<sup>1)</sup> freigeben. Die Modalitäten werden in einer Sonderbewilligung geregelt. Berechtigt für die Jagd auf Rotwild sind alle Jägerinnen und Jäger mit einem für die Jagdsaison 2023/2024 gültigen Hirsch-/Hochwildjagdpatent. Berechtigt für die Jagd auf Gamswild sind alle Jägerinnen und Jäger, welche für die Gamsjagd zugelassen sind.

<sup>4</sup> Bei der Jagd auf Gamswild gelten folgende Vorschriften:

- a) **(geändert)** Zur Gamsjagd zugelassen sind Patentjägerinnen und Patentjäger mit einem gültigen Jagdpatent, welche mindestens zum 15. Mal (inkl. das aktuelle Jahr) das Hochwildjagdpatent gelöst haben. Die Anmeldung hat bis am 30. Juni 2023 mit dem offiziellen Anmeldeformular zu erfolgen. Das Anmeldeformular ist auf der Internetseite des Amts für Wald und Wild aufgeschaltet (<http://www.zg.ch/de/natur-umwelt-tiere/arten-und-lebensraeume/jagen>).

---

<sup>1)</sup> BGS [932.11](#)

- b) **(geändert)** Unter den Bewerbern werden für den Jagdbezirk 4 sechs Jägerinnen oder Jäger und für den Jagdbezirk 5 weitere sechs Jägerinnen oder Jäger (Total12) für die Gamsjagd beim Amt für Wald und Wild unter Aufsicht eines Mitglieds des Vorstands des Zuger Kantonalen Patentjägervereins nach Jagdbezirk ausgelost. Das Los darf weder getauscht noch an Dritte weitergegeben werden. Die Losgewinner sind verpflichtet, den Ansprechkurs von Waldgämsen am 8. Juli 2023 zu besuchen und den allfälligen Abschuss selber zu tätigen. Die Losgewinner mit Jagderfolg dürfen an zukünftigen Verlosungen für die Jagd auf Gamswild nicht mehr teilnehmen.
- c) **(geändert)** Zum Abschuss freigegeben und verlost werden vier Gämsen im Jagdbezirk 4 und vier Gämsen im Jagdbezirk 5.
- d) **(geändert)** Jagdbar sind überjährige, nicht führende Geissen sowie überjährige Böcke bis zum sechsten Lebensjahr.

**§ 5 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Jagdausübung ist jeweils am Montag, Mittwoch und Samstag für folgende jagdbare Arten und Jagdzeiten erlaubt:

- a) **(geändert)** Rehwild im Oktober 2023 sowie am 4. und 11. November 2023, wobei laktierende Tiere zu schonen sind;
- b) **(geändert)** Schwarzwild von Oktober 2023 bis 31. Januar 2024, wobei laktierende Tiere zu schonen sind;
- c) **(geändert)** Dachs von Oktober 2023 bis 15. Januar 2024;
- d) **(geändert)** Fuchs, Baumarder, Steinarder, Waschbär, Marderhund, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube von Oktober 2023 bis 15. Februar 2024;
- e) **(geändert)** Stockente, Reiherente, Tafelente, Blässhuhn, Kormoran, Nilgans und Rostgans von Oktober 2023 bis 31. Januar 2024.

<sup>2</sup> Zur Erreichung des Jagdkontingents von Rehwild gibt das Amt für Wald und Wild Sondermarken aus, und es kann bei Bedarf zur Erfüllung des Abschussziels den 18. und 25. November 2023 via Infotelefon und/oder Internetseite des Amts für Wald und Wild (<http://www.zg.ch/de/natur-umwelt-tiere/arten-und-lebensraeume/jagen>) als Zusatztage freigeben.

<sup>3</sup> Die Zielsetzung der Bestandesreduktion gemäss Jagdplanung ergibt ein Jagdkontingent von 482 Rehen. Die Bestandesreduktion gilt als ausreichend, wenn mindestens 400 Rehe erlegt werden.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> Jede Patentinhaberin bzw. Patentinhaber erhält mit dem Patent je eine Bock/Kitz-Marke (Abschussberechtigung für Bock oder Kitz) und eine Geiss/Kitz-Marke (Abschussberechtigung für Geiss oder Kitz). Als Kitz werden unterjährige Tiere beider Geschlechter bezeichnet. Ein überjähriges männliches Tier gilt als Bock, ein überjähriges weibliches Tier als Geiss.

<sup>6</sup> Wird ein weibliches und nicht laktierendes Rehwild erlegt und ist dies mittels vollständig und korrekt ausgefüllter Schussmeldekarte oder der Jagd-App beim Amt für Wald und Wild dokumentiert, berechtigt dies vom 16. Oktober 2023 bis zum Ende der Rehwildjagd, jeweils zwischen 08:00 und 11:45 Uhr oder 14:00 und 17:00 Uhr, zum Bezug einer Sondermarke.

<sup>7</sup> Die Abschussberechtigung mit der Sondermarke entspricht einer Wahlmarke (Abschussberechtigung für Bock oder Geiss oder Kitz). Pro Patentnehmerin oder Patentnehmer kann maximal eine Sondermarke bezogen werden.

### **§ 8 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Die pikettdienstleistenden Mitglieder der NAORG können zur Erledigung eines Aufgebots zur Nachsuche eine Ausnahmegewilligung für das Befahren von Waldstrassen beantragen. Das Amt für Wald und Wild erteilt entsprechende personalisierte Ausnahmegewilligungen.

### **§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Ausdehnung der Siedlungs- und Schongebiete sowie die Jagdbezirks-grenzen werden in der Jagdbetriebskarte des Kantons Zug ausgewiesen und sind unter <http://www.zg.ch/de/natur-umwelt-tiere/arten-und-lebensraeume/jagen> einsehbar.

<sup>3</sup> Über die Bejagbarkeit der einzelnen Bezirke gibt die Internetseite des Amtes für Wald und Wild (<http://www.zg.ch/de/natur-umwelt-tiere/arten-und-lebensraeume/jagen>) und/oder die Jagd-App Auskunft. Die Informationen stehen ab 16:00 Uhr des Vortags zur Verfügung und sind für die Bejagungsmöglichkeiten am folgenden Jagdtag verbindlich.

**§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (aufgehoben),  
Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Die registrierten Nutzerinnen und Nutzer der Jagd-App haben ihre Abschüsse umgehend in ihrem Konto digital zu erfassen. Ist das Erfassen in der Jagd-App nicht möglich, ist der Abschuss sofort der Wildhut via Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei Tel. 041 728 41 41 zu melden. Alle nicht registrierten Nutzerinnen und Nutzer der Jagd-App haben ihre Abschüsse unverzüglich mit den Schussmeldekarten zu erfassen und gleichentags per Post dem Amt für Wald und Wild zuzuschicken. Die Schussmeldekarte ist der Wildhut auf Verlangen vorzuzeigen.

<sup>1a</sup> Der amtlichen Abschusskontrolle mit Vorzeigepflicht unterliegen Rot-, Dam-, Schwarz- und Gamswild. Alle weiteren jagdbaren Arten unterliegen der Selbstkontrolle.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Alle nicht registrierten Nutzerinnen und Nutzer der Jagd-App müssen Abschüsse von Vögeln auf der Federwildstatistik eintragen. Die Statistik ist bis Ende Februar 2024 dem Amt für Wald und Wild einzureichen, auch wenn keine Abschüsse erfolgten.

**§ 12 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Hegeabschüsse können getätigt werden, wenn ein Tier der jagdbaren Arten nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986<sup>1)</sup> augenscheinlich erheblich an einer Krankheit oder Verletzung leidet, die voraussichtlich nicht mehr ausheilen kann.

**§ 13 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Ein Tier gilt als laktierend, wenn bei Prüfung des Gesäuges Milch austritt, beim Aufschneiden Milch im Gesäuge enthalten ist oder das Gesäuge entfernt oder aufgeschnitten wurde.

**§ 15 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Ansprechfehler sind, sofern nicht vorzeigepflichtig, in der Schussmeldekarte oder in der Jagd-App zu deklarieren.

---

<sup>1)</sup> SR [922.0](#)

### **§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Marke ist dem erlegten Reh bei Behändigung umgehend am Hinterlauf (Achillessehne) anzubringen und der Markenverschluss ist unlösbar zu verschliessen.

<sup>4</sup> Nicht verwendete Marken sind nach Ende der Jagd zu entsorgen.

### **§ 17 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Erfolgreiche Nachsuchen müssen unverzüglich in der Jagd-App oder mit der Schussmeldekarte (gelb/weiss) erfasst werden. Erfolgreiche Nachsuchen sind mit der Schussmeldekarte «Nachsuche (erfolglos)» (blau) zu erfassen. Schussmeldekarten sind gleichentags per Post dem Amt für Wald und Wild zuzuschicken.

### **§ 18 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Verantwortlich für die Aufsicht über Jagdgäste ist gemäss § 6 der Jagdverordnung<sup>1)</sup> die patentinhabende Person, auf deren Name die Gastkarte gelöst wurde. Abschüsse des Gastes sind von der für die Aufsicht verantwortlichen Person in der Jagd-App oder mit der Schussmeldekarte zu erfassen

### **§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (geändert), Abs. 14 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühr von Fr. 150.– pro Abschuss eines Rehwilds (§ 8 Abs. 1 Bst. b Jagdverordnung<sup>2)</sup>) wird der Schützin oder dem Schützen nach erfolgtem Abschuss in Rechnung gestellt. Die Gebühren von Abschüssen durch einen Gast werden der für die Aufsicht verantwortlichen Person in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Für Ansprechfehler beim Rotwild wird eine Zusatzgebühr von 5 Franken pro Kilogramm (aufgebrochen mit Haupt) zur ordentlichen Gebühr gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a der Jagdverordnung<sup>3)</sup> erhoben.

<sup>7</sup> Für Absolventinnen und Absolventen des Zuger Jagdlehrgangs ist die Teilnahme an der Jagd ohne Waffe gebührenfrei. Die Teilnahme ist vor Antritt der Jagd im Lehrgangsausweis zu erfassen.

---

<sup>1)</sup> BGS [932.11](#)

<sup>2)</sup> BGS [932.11](#)

<sup>3)</sup> BGS [932.11](#)

<sup>8</sup> Das Amt für Wald und Wild kann im Rahmen des delegierten Abwehrrechts bzw. von Sonderbewilligungen für realisierte Abschüsse von schadenstiftenden Tieren Prämien ausbezahlen. Die Prämienberechtigung und -höhe wird in der Sonderbewilligung festgelegt.

<sup>14</sup> Bei Abgabe am Freitag, 23. Februar 2024, 17:30 bis 19:00 Uhr, Schlachtplatz Walterswil, werden folgende Umtriebsprämien für auf der Zuger Jagd geschossenen Tiere vergütet:

(Aufzählung unverändert)

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, 12. Juni 2023

Direktion des Innern des Kantons Zug

Der Direktionsvorsteher  
Andreas Hostettler

Publiziert im Amtsblatt vom 15. Juni 2023.

---

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am 16. Juni 2023